

Richtlinien zur Mitarbeiterbeurteilung für Schulleiterinnen und Schulleiter der Volksschule

(vom 10. Juli 2006, geändert am 21. November 2008)

**Die Bildungsdirektion,
gestützt auf § 20 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999, verfügt:**

1. Grundsätze

Die lohnwirksame Beurteilung der Schulleiterinnen und Schulleiter beruht auf den Resultaten der jährlich durchgeführten Beurteilungsgespräche. Diese Gespräche umfassen sowohl eine Beurteilung der Kernkompetenzen als auch eine Beurteilung der Ziele, die erreicht worden sind. Die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter fliesst in die Beurteilung ein.

2. Verantwortung und Durchführung

Die Verantwortung für die Beurteilung der Schulleitenden liegt bei der Schulpflege. Die jährlichen Beurteilungsgespräche führt in der Regel die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident. In grösseren Schulgemeinden oder bei anderer Aufgabenaufteilung innerhalb der Pflege kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied der Schulpflege übertragen werden.

Für die lohnwirksame Beurteilung wird ein weiteres Pflegemmitglied beigezogen. Im Hinblick auf die Beurteilung des Bereichs Unterricht finden Unterrichtsbesuche und ein Erkundungsgespräch statt. In der Integrationssitzung werden die Ergebnisse der jährlichen Beurteilungen sowie der Beurteilung der Unterrichtstätigkeit zusammengeführt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter verfasst ein „Dossier Führung“, das ein Kapitel „Unterricht“ enthält.

3. Verfahren

Die Beurteilung der Bereiche A - D sowie die Beurteilung über die vereinbarten Ziele finden jährlich statt. Der Bereich E (Unterricht) wird mindestens alle vier Jahre beurteilt. Für die lohnwirksame Beurteilung werden alle Beurteilungen der vierjährigen Beurteilungsperiode berücksichtigt.

4. Beurteilungsinhalte

4.1 Kompetenzbeurteilung

Beurteilungsbereiche:

A Personalführung

B Betriebsführung

C Schulentwicklung

D Persönliche Kompetenzen

E Unterricht

A Personalführung Dimensionen: Personalförderung und -entwicklung Teambildung/-entwicklung Konfliktlösungsverhalten

B Betriebsführung Dimensionen: Instrumente und Methoden Planung und Kontrolle Kommunikation

C Schulentwicklung Dimensionen: Qualität der Schule Identität der Schule

D Persönliche Kompetenzen Dimensionen: Gestalten von Beziehungen Verhalten und Einstellungen

Weiterentwicklung

E Unterricht Dimensionen: Methodisch-didaktische Kompetenz Gestalten von Beziehungen mit Kindern/Jugendlichen

4.2 Zielvereinbarung und Beurteilung der Zielerreichung

Jährlich werden mindestens zwei Ziele vereinbart, deren Erreichung spätestens nach einem Jahr beurteilt wird. Ziele leiten sich aus der Beurteilung der Kernkompetenzen, aus lokalen Bedürfnissen oder kantonalen Vorgaben bzw. Entwicklungsvorhaben ab.

5. Beurteilungsstufen und Gesamtwürdigung

Die Dimensionen, Beurteilungsbereiche und Erreichung der einzelnen Ziele werden mit vier Beurteilungsstufen (A - D) gemäss den Richtlinien der Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen bewertet.

Für die Gesamtwürdigung stehen vier Stufen zur Verfügung:

I sehr gut übertrifft die Anforderungen II gut entspricht den Anforderungen vollumfänglich III genügend entspricht den Anforderungen teilweise IV ungenügend genügt den Anforderungen nicht

6. Integrationssitzung

In einer Integrationssitzung, an welcher die für die Schulleitungsbeurteilung verantwortliche Person sowie ein weiteres Pflagemitglied teilnehmen, werden die Ergebnisse der jährlichen Beurteilungsgespräche und die Erkenntnisse aus den Unterrichtsbesuchen sowie dem Erkundungsgespräch zu einer Gesamtwürdigung verdichtet.

7. Beurteilungsgespräch

Am Beurteilungsgespräch nehmen der oder die Beurteilungsverantwortliche und die beurteilte Schulleiterin oder der beurteilte Schulleiter teil. Auf Wunsch kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Vertrauensperson beiziehen.

8. Gültigkeit der Beurteilung

Die lohnwirksame Beurteilung findet mindestens im Vierjahresrhythmus statt. Beurteilungen in den Stufen I, II und III haben bezüglich Lohnwirksamkeit längstens vier Jahre Gültigkeit. Beurteilungen der Stufe IV müssen von den Schulpflegern im darauffolgenden Jahr wiederholt werden.

9. Unterlagen

Die Bildungsdirektion stellt den Schulpflegern und den Schulleitungen die benötigten Formulare und eine Wegleitung zur Verfügung.

10. Inkrafttreten und Übergangsregelung

10.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf das Schuljahr 2006/2007 (21. August 2006) in Kraft.

10.2 Übergangsregelung

Schulgemeinden, die Schulleitungen eingeführt haben oder auf das Schuljahr 2006/2007 einführen, wird die Anwendung der Richtlinien ab dem Schuljahr 2006 empfohlen; ab dem Schuljahr 2007/2008 sind sie zwingend anzuwenden.

Schulgemeinden, die Schulleitungen zu einem späteren Zeitpunkt einführen, wird die Anwendung der Richtlinien ab dem Zeitpunkt der Einführung der Schulleitungen empfohlen; ein Jahr nach Einführung der Schulleitungen sind sie zwingend anzuwenden.